

Botschaft des Regierungsrates
an den Grossen Rat

B 61

**zum Entwurf eines Grossrats-
beschlusses über die Zahl und
den Beschäftigungsgrad der
Richterinnen und Richter sowie
die Zahl der Ersatzrichterinnen
und -richter des Obergerichts**

Übersicht

Gemäss § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation bestimmt der Grosse Rat die Zahl der vollamtlichen Mitglieder, die Zahl und den Beschäftigungsgrad der hauptamtlichen Mitglieder sowie die Zahl der Ersatzleute des Obergerichts durch Grossratsbeschluss. Laut geltendem Grossratsbeschluss besteht das Obergericht aus neun vollamtlichen Oberrichterinnen und -richtern, zwei hauptamtlichen Oberrichterinnen und -richtern mit einem Beschäftigungsgrad von je 50 Prozent und aus zehn Ersatzrichterinnen und -richtern. Damit das Obergericht in Ausnahmefällen ausserordentliche Ersatzrichterinnen oder -richter einsetzen kann, soll dem Grossen Rat die Kompetenz eingeräumt werden, auf bestimmte Zeit oder für bestimmte Fälle ausserordentliche Ersatzrichterinnen und -richter zu bestellen.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Grossratsbeschlusses über die Zahl und den Beschäftigungsgrad der Richterinnen und Richter sowie die Zahl der Ersatzrichterinnen und -richter des Obergerichts.

I. Ausgangslage

In der Zeit von Herbst 2002 bis Frühjahr 2003 gingen beim Kriminalgericht des Kantons Luzern sieben Straffälle aus dem Bereich der Wirtschaftskriminalität ein, die sachlich eng zusammenhängen. Den Angeklagten werden Vermögensdelikte und Urkundendelikte vorgeworfen, die sie in den Jahren 1995 bis 1999 im Zusammenhang mit hochriskanten Devisenspekulationen begangen haben sollen. Mehr als 80 Geschädigte, zum Teil anwaltlich vertreten, machen als Privatklägerinnen und -kläger Schadenersatzforderungen in der Höhe eines zweistelligen Millionenbetrags geltend. Die Anklageschrift umfasst allein beim Hauptangeklagten über hundert Seiten zuzüglich separater Anhänge von ebenfalls rund hundert Seiten. Die dazugehörigen Akten umfassen über hundert Bundesordner.

Mit Gesuch vom 28. November 2002 beantragte das Kriminalgericht dem Obergericht den Einsatz eines ausserordentlichen Ersatzrichters, da eine fristgerechte und effiziente Bearbeitung dieser äusserst umfangreichen und komplexen Straffälle durch die ordentlichen Richterinnen und Richter und Ersatzrichterinnen und -richter nicht zu bewältigen sei. Das Obergericht hiess dieses Gesuch mit Beschluss vom 11. Dezember 2002 gut und bewilligte mit Beschluss vom 21. August 2003 ein weiteres Gesuch des Kriminalgerichts um den Einsatz einer ausserordentlichen Kriminalgerichtsschreiberin.

In der Zwischenzeit hat das Kriminalgericht die erwähnten Straffälle beurteilt. Gegen diese Urteile haben vier Angeklagte, darunter der Hauptangeklagte, Appellation erklärt. Es handelt sich um die Fälle 21 04 88, 21 04 120, 21 04 160 und 21 04 166. Ein weiterer mutmasslicher Komplize der Angeklagten wurde in Brasilien verhaftet. Gegen ihn ist ein Auslieferungsgesuch hängig.

II. Situation beim Obergericht

Beim Obergericht präsentiert sich die Situation nach dessen Angaben im Wesentlichen gleich wie beim Kriminalgericht. Die für die Beurteilung der Straffälle zuständige II. Kammer kann angesichts der aktuellen Arbeitslast, die sich im Rahmen der Vorjahre bewegt (Neueingänge 2003: 164 Zivilfälle, 237 Strafsachen und 23 Fälle der freiwilligen Gerichtsbarkeit), mit ihrer ordentlichen Besetzung die erwähnten Fälle nicht fristgerecht behandeln. Ohne eine speditive Bearbeitung droht jedoch die Verjährung einzutreten. Die Appellationsverhandlungen sind deshalb bereits im Dezember 2004 vorgesehen. Die I. Kammer des Obergerichts, die ähnlich belastet ist wie die II. Kammer, verfügt nicht über die notwendigen Ressourcen für einen Geschäftslastenausgleich. Was die Ersatzrichterinnen und -richter des Obergerichts angeht, welche jeweils zur Aushilfe beigezogen werden, so sind diese zeitlich nur sehr beschränkt verfügbar. Es hat sich außerdem bald abgezeichnet, dass ihr Einsatz für die Bearbeitung dieser komplexen und umfangreichen Fälle, welche aus Effizienzgründen gesamthaft bearbeitet werden müssen, nicht in Frage kommt. In dieser Ausnahmesituation hat sich das Obergericht bemüht, eine ausserordentliche Ersatzrichterin oder einen ausserordentlichen Ersatzrichter zu finden, die oder der über die notwendigen Fachkenntnisse und die nötige Zeit verfügt. In der Folge hat sich der Luzerner Rechtsanwalt Dr. Stefan Mattmann bereit erklärt, diese Aufgabe zu übernehmen. Herr Mattmann amtet seit längerer Zeit als Experte für Strafrecht bei der Luzerner Anwaltsprüfung und ist seit mehr als zehn Jahren in den Kantonen Obwalden und Uri als ausserordentlicher Gerichtsschreiber im Einsatz, wobei er in über 30 Fällen neben der Motivierung der Urteile weitgehend auch für die Erarbeitung der Referate eingesetzt worden ist.

III. Finanzielle Auswirkungen

Das Obergericht geht davon aus, dass sich der Einsatz von Dr. Mattmann als ausserordentlicher Ersatzrichter des Obergerichts hinsichtlich der Kosten im Rahmen des Aufwands von knapp 50 000 Franken bewegen wird, welcher für die erwähnte Bewilligung der Sonderorganisation beim Kriminalgericht entstand. Dieser Aufwand kann aus dem für die Ersatzoberrichterinnen und -richter zur Verfügung stehenden Besoldungsbudget bezahlt werden, möglicherweise mit der Konsequenz, dass deswegen der Einsatz der ordentlichen Ersatzoberrichterinnen und -richter eingeschränkt werden muss.

IV. Neuer Grossratsbeschluss über die Zahl und den Beschäftigungsrad der Richterinnen und Richter sowie die Zahl der Ersatzrichterinnen und -richter des Obergerichts (SRL Nr. 267)

Gemäss § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 28. Januar 1913 (SRL Nr. 260) bestimmt der Grosse Rat die Zahl der vollamtlichen Mitglieder, die Zahl und den Beschäftigungsgrad der hauptamtlichen Mitglieder sowie die Zahl der Ersatzleute durch Grossratsbeschluss. Der geltende Grossratsbeschluss vom 22. November 1999 setzt in Ziffer I Unterabsatz c die Zahl der Ersatzrichterinnen und -richter auf zehn fest. Damit der Einsatz von ausserordentlichen Ersatzrichterinnen und -richtern möglich ist, muss der Grossratsbeschluss vom 22. November 1999 aufgehoben und ein neuer Grossratsbeschluss erlassen werden. Es ist nämlich nicht auszuschliessen, dass in Zukunft erneut ähnliche Situationen am Obergericht eintreten könnten. Ziffer I des neuen Grossratsbeschlusses entspricht der Fassung des Grossratsbeschlusses vom 22. November 1999. Die Formulierung in Ziffer II des Entwurfs ist analog derjenigen in § 68 Absatz 1 des Organisationsgesetzes (SRL Nr. 20) betreffend die Strafverfolgungsbehörden; Wahlbehörde bleibt aber der Grosse Rat.

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen aus den dargelegten Gründen, dem Entwurf des neuen Grossratsbeschlusses über die Zahl und den Beschäftigungsrad der Richterinnen und Richter sowie die Zahl der Ersatzrichterinnen und -richter des Obergerichts zuzustimmen und Dr. Stefan Mattmann als ausserordentlichen Ersatzrichter des Obergerichts für die Appellationen in den erwähnten Straffällen zu wählen.

Luzern, 21. September 2004

Im Namen des Regierungsrates
Der Schultheiss: Kurt Meyer
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Nr. 267

**Grossratsbeschluss
über die Zahl und den Beschäftigungsgrad der
Richterinnen und Richter sowie die Zahl der
Ersatzrichterinnen und -richter des Obergerichts**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation
vom 28. Januar 1913,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 21. September 2004,
beschliesst:

I.

Die Zahl und der Beschäftigungsgrad der Richterinnen und Richter sowie die Zahl der Ersatzrichterinnen und -richter des Obergerichts wird wie folgt festgesetzt:

- a. 9 vollamtliche Oberrichterinnen und -richter,
- b. 2 hauptamtliche Oberrichterinnen und -richter mit einem Beschäftigungsgrad von je 50 Prozent,
- c. 10 Ersatzrichterinnen und -richter.

II.

Der Grosse Rat kann auf bestimmte Zeit oder für bestimmte Fälle ausserordentliche Ersatzrichterinnen und -richter bestellen.

III.

Der Grossratsbeschluss über die Zahl und den Beschäftigungsgrad der Richterinnen und Richter sowie die Zahl der Ersatzrichterinnen und -richter des Obergerichts vom 22. November 1999 wird aufgehoben.

IV.

Der Grossratsbeschluss tritt am 2. November 2004 in Kraft. Er ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: